



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: VI

- Elektronische Post -

An die
Damen und Herren
Landräte/Landrätinnen

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Münker
Durchwahl (06 11) 353 1800
Telefax: (06 11) 353 1815
Email: Jens-Uwe.Muenker@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 06. April 2020

(Ober-)Bürgermeisterinnen und
(Ober-)Bürgermeister
der hessischen Städte und Gemeinden

nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Darmstadt
Gießen
Kassel

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Hessische Staatskanzlei

**Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020;
hier: Training von Profisportlern**

Aufgrund vielfältiger Anfragen zum Anwendungsbereich der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 auf den Berufssport stelle ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Soziales und Integration klar:

§ 1 Abs. 1 Ziffer 6 der VO bezieht sich auf den Amateur- und Breitensport, was sich an der inhaltlich thematischen Zuordnung zum Freizeitbereich erkennen lässt. Das Training von Berufssportlern im Profisport ist dagegen Berufsausübung. § 1 Abs. 1 Ziffer 6 der VO findet insoweit keine Anwendung, da es sich bei der Trainingsstätte in diesem Fall um eine Betriebsstätte handelt. Unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern gemeint. Training von Berufssportlern ist daher unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben möglich.

Weitere Hinweise zum Begriff des Berufssportlers:

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport grenzt in Abstimmung mit dem Landessportbund Hessen den Profisport als ~~ist~~ die bezahlte Vollzeittätigkeit von



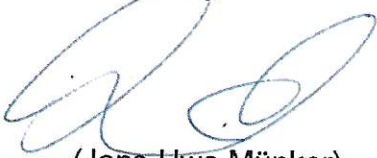
Berufssportlern in Kapitalgesellschaften bzw. über den Wirtschaftsbetrieb von Vereinen ab. Der Begriff der Vollzeittätigkeit im Berufssport ist eng auszulegen und grundsätzlich auf Betriebsstätten von Kapitalgesellschaften im Sport bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von Vereinen mit ausschließlich Vollzeit-Beschäftigten Berufssportlern zu beschränken.

Dies liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Fußball: 1./2. Bundesliga Männer, 1. Bundesliga Frauen, 3. Liga und Regionalliga Männer
- Handball: 1. und 2. Liga Männer
- Basketball: 1. Liga Männer
- Volleyball: 1. Liga Männer und Frauen
- Eishockey DEL 1 und 2
- American Football GFL

Das Training von Kaderathleten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten stellt keinen Berufssport im Sinne dieser Auslegung dar.

Im Auftrag



(Jens-Uwe Münker)
Abteilungsleiter Sport